

12.1 Neue Verdienstnadeln für Betriebe

Das Kraftfahrzeuggewerbe Bayern führt 2026 neue Verdienstnadeln für besonders verdiente und / oder langjährige Mitarbeitende in Betrieben des bayerischen Kfz-Gewerbes ein.

Die Auszeichnung wird künftig in vier Stufen verliehen:

- für die 10-jährige Betriebszugehörigkeit
- für die 15-jährige Betriebszugehörigkeit
- für die 25-jährige Betriebszugehörigkeit
- Ehrennadel für besondere Verdienste

Mit der Verleihung der Verdienstnadeln soll die langjährige Verbundenheit von Mitarbeitenden mit

ihren Betrieben gewürdigt und besonderes Engagement innerhalb des bayerischen Kfz-Gewerbes sichtbar gemacht werden.



Antragsberechtigt sind Mitgliedsbetriebe der sieben bayerischen

Kfz-Innungen. Die Beantragung erfolgt über ein Formular, das Sie bei Ihrer Innung erhalten. Die Bearbeitung sowie der Versand der Verdienstnadel und Urkunde erfolgen über das Kfz-Gewerbe Bayern.

Den Verdienstnadeln liegt jeweils eine personalisierte Ehrenurkunde bei. Die Kosten betragen brutto 15 Euro (inkl. Versandkosten) pro Auszeichnung.

Die [Richtlinien zur Vergabe der Verdienstnadeln](#) sowie das [Antragsformular](#) finden Sie in unserer digitalen Community.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Kfz-Innung zur Verfügung.

Kfz-Innung Schwaben KdÖR

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • [zum Impressum](#)



Kfz-Innung Schwaben

12.2 Einwirkung auf die Euro-7-Gesetzgebung – Der Bremsen-Service muss für alle Betriebe rechtssicher möglich bleiben

Die Verbandsorganisation hat zu zwei aktuellen Entwürfen der Europäischen Kommission mit Bezug auf die Euro-7-Gesetzgebung schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Diese **Positionspapiere** sollen dabei den Fokus auf die praktische Umsetzbarkeit in Werkstätten in folgenden Themenfeldern richten:

1. Ergänzung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 hinsichtlich der Dauerhaltbarkeit bordeigener Batterien mit folgenden Forderungen:

- a. Sicherung eines diskriminierungsfreien und herstellern unabhängigen Datenzugangs
- b. Verbindliche Definition der Anforderung „ordnungsgemäß gewartet“
- c. Konkretisierung des Umfangs der Prüfpflichten unter Berücksichtigung von Haftungs- und Anwendungsfragen

2. Stellungnahme zu Bremsstaubemissionen (EU 2024 / 1257) bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 mit folgenden Forderungen:

- a. Sicherung eines diskriminierungsfreien Zugangs aller Werkstätten zur elektronischen In-Service-Conformity-Plattform (ISC). Hierüber müssen eventuell künftig der konforme Teiletausch und die Reparatur dokumentiert werden.
- b. Definition von Vorgaben zum Reibungsbremsanteil-Koeffizienten (c-Faktor) für den Servicebetrieb. Wie kann der Servicebetrieb diesen dokumentieren und sicherstellen.
- c. Festlegung einer Regel, wie Aftermarket-Ersatzteile beschaffen sein müssen und welche Kennzeichnung diese haben müssen um in der Reibpaarung Scheibe/Beleg die Emissionsanforderungen aus der Zulassung erfüllen (Zugehörigkeit zur BCE-Familie – Brake Corner Emission Family)

- d. Transparente Darstellung der praktischen Auswirkungen im Wartungs- und Reparaturprozess für Servicebetriebe durch die UN-Regelung Nr. 179 (Erfüllung der Typgenehmigungsvorgaben)

Wir werden Sie über Fortentwicklungen in diesem Themenbereich informiert halten. Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung.



Die **Stellungnahmen** im Originaltext finden Sie in unserer digitalen Community.

12.3 Traktionsbatterien aus Elektrofahrzeugen – Lagerung und Verbleib

Im Vergleich zu der Weiterverwertung von sonstigen Ersatzteilen aus einem Unfallfahrzeug, das in den Entsorgungsprozess als Altfahrzeug überführt werden soll, sind bei der Entnahme der Hochvoltbatterie (=Traktionsbatterie) einige Spielregeln zu beachten. Diese Regeln betreffen die Dokumentation und die Lagerung der entnommenen Batterie, deren Grundlage im Batterie-Durchführungsgesetz (BattDG) sowie in der EU-Batterieverordnung zu finden ist.

Die gesetzliche Neuregelung im Überblick

Für Kfz-Betriebe, Händler und Versicherer gelten ab sofort folgende verbindliche Rahmenbedingungen:

- **Entsorgungswege:** Hochvolt-Alt Batterien dürfen ausschließlich über den Handel (§ 18 BattDG) oder über behördlich zugelassene Abfallbewirtschafter (Art. 57 EU-Batterieverordnung) erfasst werden.
- **Kostenfreie Rücknahme:** Jeder Händler, der Hochvoltbatterien im Sortiment führt oder führte, ist gesetzlich verpflichtet, Altbatterien vom Endnutzer (oder dessen Bevollmächtigtem, etwa ein freier Reparaturbetrieb) unentgeltlich zurückzunehmen.
- **Allgemeingültigkeit:** Diese Pflicht gilt marken-, herkunfts- und chemieunabhängig – auch für Batterien von Drittanbietern oder ausländischen Zulieferern.

- **Organisation der Rücknahme:** Ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Händler oder den ausgewählten Abfallbewirtschafter organisiert und finanziert die Herstellerorganisation die gesamte Logistik, Abholung und Verwertung.

- **Kostenteilung bei Haftpflichtfällen:** Der einstandspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherer trägt nach § 249 BGB die erforderlichen unfallkausalen Kosten, insbesondere für Bergung, ADR-konforme Sicherung, erforderliches Standgeld und Transport, bis zur tatsächlichen Übergabe der ausgebauten HV-Alt Batterie an die gesetzlich vorgesehene Erfassungsstelle, also an den Händler oder an einen ausgewählten Abfallbewirtschafter. Ab dieser Schnittstelle greift die öffentlich-rechtliche Rücknahme- und Behandlungsverantwortung des Herstellersystems.

- **Bußgelder:** Verweigert ein Händler unberechtigt die Annahme einer Altbatterie, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach § 60 BattDG drohen Bußgelder von bis zu 100.000 Euro.

Wie sollten Sie als Betrieb vorgehen, damit in Ihrem Betrieb ausgebauten Batterien nicht zu lange gelagert werden müssen und dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht:

1. **Schriftliches Einfordern der Rücknahme** unter ausdrücklicher Berufung auf § 18 Abs. 1 BattDG und Art. 62 Abs. 1 der

Verordnung (EU) 2023/1542 sowie Setzen einer angemessenen Frist von regelmäßig 14 Tagen.

2. **Vertretungsmacht sicherstellen:** Die Rückgabe kann durch einen Bevollmächtigten des Kunden (z. B. Werkstatt oder Abschleppunternehmen) erfolgen. Voraussetzung für eine wirksame Übergabe ist, dass der Beauftragte offenkundig im Namen des Kunden handelt (Offenkundigkeitsprinzip) und seine Vertretungsmacht durch Vorlage einer schriftlichen Originalvollmacht nachweist.

3. **Lückenlose Dokumentation:** Der Betrieb sollte die Übergabeabsicht sowie eine etwaige Verweigerung des Batterie-Händlers präzise dokumentieren. Dazu sollte ein detailliertes Übergabeprotokoll (inkl. Batteriedaten, Zustand, ADR-Verpackung, Zeugen oder Fotos) verwendet werden.

4. **Behörden einschalten:** Bleibt der Händler uneinsichtig, melden Sie den Verstoß der zuständigen Abfallbehörde oder dem Umweltamt. Die Behörden können die Annahme mittels Aufsichtsrechts erzwingen und das gesetzlich vorgesehene Bußgeldverfahren einleiten.

Wir werden Sie über Fortentwicklungen in diesem Themenbereich informiert halten. Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung.

12.4 Sommerempfang des Kfz-Gewerbe Bayern: Aiwanger würdigt Betriebe als unverzichtbaren Partner für Bayern

„Das Kfz-Gewerbe garantiert die individuelle Mobilität und damit unsere Freiheit.“

Mit diesen Worten brachte Bayerns Wirtschaftsminister **Hubert Aiwanger** beim Sommerempfang des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern in der Oldtimer-Fabrik Neu-Ulm die Bedeutung der Branche auf den Punkt.

Rund 300 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Handwerk und Verbänden folgten der Einladung des Landesverbands und nutzten den Abend für den persönlichen Austausch über die Zukunft des Automobils, neue technische Entwicklungen und die Herausforderungen des Mittelstands.

In seiner Rede machte Präsident **Günter Friedl** deutlich, dass die bayerischen Kfz-Betriebe den Wandel längst aktiv gestalten. Sie investieren in moderne Werkstattausstattung, qualifizieren ihre Mitarbeiter und bilden den Nachwuchs aus, den die Branche

auch künftig dringend braucht. Gleichzeitig wachsen die Anforderungen an die Betriebe. Viele politische Entscheidungen werden in Berlin und Brüssel getroffen, umgesetzt werden müssen sie jedoch vor Ort, in den Werkstätten und Autohäusern.

„Unsere Betriebe stellen sich auf neue Technologien ein und investieren jeden Tag in die Zukunft. Niemand stellt sinnvolle Regeln infrage. Sie müssen jedoch auch im betrieblichen Alltag funktionieren. Wo Dokumentations- und Nachweispflichten den Arbeitsalltag unnötig erschweren, fehlt Zeit für Kunden, Ausbildung und Investitionen“, sagte Friedl.

Mit rund 15.000 Auszubildenden gehört das bayerische Kraftfahrzeuggewerbe zu den größten Ausbildungsbranchen im Freistaat. Die Berufsbilder entwickeln sich mit der Fahrzeugtechnik weiter. Moderne Diagnosesysteme, Digitalisierung und Hochvolt-

Kompetenz gehören heute ebenso selbstverständlich dazu wie klassisches handwerkliches Können. Gemeinsam mit den sieben bayerischen Kfz-Innungen und der Ausbildungsplattform kfausbildung-bayern.de setzt sich der Landesverband dafür ein, junge Menschen für die Berufe des Kraftfahrzeuggewerbes zu begeistern und den Betrieben qualifizierte Fachkräfte zu sichern.

Auch die Mobilität der Zukunft, so Friedl, werde vielfältig sein. Elektromobilität, Wasserstoff, moderne Verbrennungsmotoren und klimafreundliche Kraftstoffe würden nebeneinander ihren Platz haben. Wer Klimaschutz wirksam gestalten wolle, müsse deshalb auch den Fahrzeugbestand auf den Straßen mitdenken.

Unabhängig vom Antrieb bleiben qualifizierte Werkstätten unverzichtbar. Fahrzeuge müssen gewartet, diagnostiziert und repariert werden. Friedl warb deshalb dafür, das Reparieren stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

„Reparieren statt vorschnell austauschen gehört zum Selbstverständnis unseres Handwerks. Das schont Ressourcen, erhält bezahlbare Mobilität und ist gelebte Nachhaltigkeit.“

Dem Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie dankte Friedl für den konstruktiven Austausch mit dem Ministerium. Die Staatsregierung habe in den vergangenen Jahren immer wieder Verständnis für die Anliegen des Mittelstands gezeigt und wichtige Impulse aufgegriffen. Umso mehr habe ihn das klare Bekenntnis Aiwangers zur Branche gefreut.



12.4 Sommerempfang des Kfz-Gewerbe Bayern: Aiwanger würdigt Betriebe als unverzichtbaren Partner für Bayern

In seiner Festrede unterstrich Wirtschaftsminister **Hubert Aiwanger** die Bedeutung des Kraftfahrzeuggewerbes für Bayern:



„Das Kfz-Gewerbe garantiert die individuelle Mobilität und damit unsere Freiheit.“ Gleichzeitig betonte er, dass die Betriebe für neue Technologien, moderne Infrastruktur und die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter erhebliche Investitionen leisten müssten. Dafür brauche es verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit.“

Den stimmungsvollen Abschluss des Abends gestaltete Kabarettist **Wolfgang Krebs**, der in seinen Paraderollen als Markus Söder, Hubert Aiwanger und Edmund Stoiber das politische Geschehen humorvoll aufgriff. Für die musikalische Begleitung sorgte das **Trio Velvet**. Die besondere Atmosphäre der Oldtimer-Fabrik bot den Gästen bis in den Abend

hinein zahlreiche Gelegenheiten für persönliche Gespräche und neue Kontakte.



Das Präsidium des Kfz-Gewerbe Bayern mit dem bayerischen Wirtschaftsminister **Hubert Aiwanger** (v.l.n.r.): Hans Maier, Rudolf Angerer, Vizepräsident Karl-Heinz Breitschwert, Manfred George, Roland Hoier, Vizepräsident Hans Bader, Pressesprecherin Anja Glück, Andreas Tröger, Präsident & Landesinnungsmeister Günter Friedl, Alois Huber und Michael Krammer



Meisterbetriebe
der Kfz-Innung

Bayern

BÜROKRATIE ABBAUEN – JETZT!

Wir setzen uns für Ihre unternehmerische Freiheit ein



12.5 Berichtsentlastungsgesetz: Bundesregierung kündigt grundlegenden Kurswechsel beim Bürokratieabbau an

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Reformpakets zum Bürokratieabbau die Einführung eines **Berichtsentlastungsgesetzes** angekündigt. Mit dem Gesetz sollen Unternehmen spürbar von Berichts-, Dokumentations- und Nachweispflichten entlastet werden.

Kern des Gesetzes ist eine sogenannte **Beweislastumkehr**. **Bestehende Berichtspflichten sollen künftig grundsätzlich entfallen, sofern ihre Notwendigkeit nicht ausdrücklich begründet wird.** Die zuständigen Ministerien müssen also nachweisen, warum eine Berichtspflicht weiterhin erforderlich ist. Für Kfz-Betriebe wäre dies ein wichtiger Schritt, denn damit könnten auch langjährig bestehende bürokratische Vorgaben auf den Prüfstand kommen. **Innerhalb von zwölf Monaten** sollen sämtliche nationale Dokumentationspflichten überprüft und in einem ersten Schritt **mindestens jede vierte Pflicht abgeschafft** werden, soweit dem keine europä- oder verfassungsrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine „Berichtspflichten-Bremse“ soll zudem verhindern, dass künftig ohne zwingenden Grund neue Berichtspflichten entstehen.

Die angekündigten Maßnahmen greifen zahlreiche Forderungen auf, die Wirtschaft, Handwerk und ihre Verbände seit Jahren formulieren. Dass Bürokratieabbau inzwischen einen hohen Stellen-

wert auf der politischen Agenda einnimmt, ist auch das Ergebnis dieses anhaltenden Engagements.

Auch das **Kraftfahrzeuggewerbe Bayern** hat im Rahmen der Initiative **„Bürokratie abbauen – jetzt“** zahlreiche konkrete Beispiele aus den bayerischen Kfz-Betrieben gesammelt und gegenüber der Politik eingebracht. Handschriftlich geführte Fahrzeugscheinhefte für rote Kennzeichen, papiergebundene Behördenkommunikation oder doppelte Dokumentationspflichten zeigen exemplarisch, an welchen Stellen Betriebe täglich wertvolle Arbeitszeit durch vermeidbare Bürokratie verlieren.

Ein weiteres zentrales Anliegen des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern ist die stärkere **Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen durch praxisgerechte Ausnahmeregelungen** (Verschonungsgrößen). Hierzu hat die Bundesregierung nun ebenfalls Maßnahmen angekündigt. So sollen die bestehenden Spielräume der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) konsequenter genutzt und Datenschutzvorgaben insbesondere für den Mittelstand vereinfacht werden. Auf europäischer Ebene will sich die Bundesregierung außerdem dafür einsetzen, kleine und mittlere Unternehmen sowie risikoarme Datenverarbeitungen, etwa Kundenlisten von Handwerksbetrieben, teilweise vom Anwendungsreich der DSGVO auszunehmen.

Zudem soll die Zahl verpflichtender betrieblicher Beauftragter dort reduziert werden, wo keine europarechtlichen Vorgaben bestehen.

Staatliche Kontrollen sollen künftig **stärker risikoorientiert** erfolgen. Stichproben, Bagatellgrenzen und Pauschalierungen sollen dort eingesetzt werden, wo sie sachgerecht sind, anstatt Unternehmen unabhängig von ihrem individuellen Risiko mit denselben Prüfpflichten zu belasten. Unternehmen mit geringem Risiko könnten dadurch spürbar entlastet werden, während Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben weiterhin konsequent verfolgt werden sollen.

Sollte die Bundesregierung ihre Ankündigungen konsequent umsetzen, bietet das Berichtsentlastungsgesetz erstmals die Chance, auch seit Langem kritisierte Dokumentations- und Nachweispflichten aus dem Betriebsalltag des Kfz-Gewerbes abzubauen. Wir werden den Gesetzgebungsprozess deshalb aufmerksam begleiten und uns auch künftig mit konkreten Praxisbeispielen in die politischen Gespräche einbringen. Ein weiterer Austausch mit dem Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Florian Herrmann, ist bereits geplant. Die Richtung stimmt. Entscheidend wird nun sein, dass den Ankündigungen zügig konkrete gesetzliche Änderungen folgen.

12.6 Befristung und AU im Reformpaket

Die Bundesregierung hat in ihrem Reformpaket unter anderem zwei Punkte beschlossen, die für alle Unternehmer interessant sind:

- 1.) Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2030 eingestellt werden, sollen bis zu maximal 48 Monate ohne Sachgrund befristet werden können. Innerhalb dieser 4 Jahre soll das Arbeitsverhältnis bis zu sechsmal verlängert werden können. Derzeit beträgt die Höchstdauer für eine sachgrundlose Be-

fristung 24 Monate und kann in diesem Zeitraum dreimal verlängert werden. Geplant ist in diesem Zusammenhang auch die Aufhebung des „Zuvor-Beschäftigungsverbots“ bei demselben Arbeitgeber, so dass eine erneute Anstellung auch bei einem ehemaligen Arbeitgeber möglich sein soll, ohne dass dadurch die Befristung unwirksam ist.

- 2.) Außerdem soll die Möglichkeit zur telefonischen Krankschrei-

bung abgeschafft werden. Darüber hinaus soll ab dem ersten Tag einer Krankheit ein ärztliches Attest vorgelegt werden müssen. Bislang war nach den gesetzlichen Regelungen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt erst ab dem vierten Tag der Krankheit vorgeschrieben.

Sobald die Gesetzesänderungen beschlossen sind, informieren wir Sie nochmals detaillierter.

12.7 Aktualisierung des Pkw-Labels

Mit Wirkung zum 1. Juli 2026 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger aktualisiert.

Pkw-Label dürfen **bis zum 30. September 2026** mit den bisherigen Preisangaben verwendet werden. **Ab dem 1. Oktober 2026**

müssen die Pkw jedoch mit einem neuen Label versehen werden.

Um eine Abmahnung oder ein Ordnungsgeld zu vermeiden, empfehlen wir dringend sicherzustellen, dass alle neuen Pkw, Tageszulassungen, Angebote zur Langzeitmiete und Vorführfahrzeuge bis einschließlich 1.000 km

Laufleistung oder mit einer Erstzulassung von 8 Monaten oder weniger mit dem richtigen Kfz-Label ausgezeichnet sind.

Die aktuelle Preisliste und die durchschnittlichen CO₂-Preise erhalten Sie über unsere [digitale Community](#).

12.8 Verzugszinssatz ab 1. Juli 2026

Die Deutsche Bundesbank hat bekannt gegeben, dass der Basiszinssatz ab **1. Juli 2026** nun **1,52 Prozent** beträgt. Der Basiszinssatz dient insbesondere der Berechnung von Verzugszinsen.

Damit ergeben sich folgende **Verzugszinssätze ab dem 1. Juli 2026**:

Basiszinssatz	1,52 %
allg. Verzugszinssatz, wenn Schuldner Verbraucher ist (§ 288 Abs. 1 BGB)	6,52 %
Verzugszinssatz, wenn Schuldner Unternehmer ist (§ 288 Abs. 2 BGB)	10,52 %

Die nächste Änderung des Basiszinssatzes kann zum 1. Januar 2027 erfolgen.